

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Aufsichtsrat

der WASGAU Produktions & Handels AG

Der Aufsichtsrat gibt sich nach Maßgabe der §§ 95 AktG, 9 ff. der Satzung der AG die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten.
Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenlegen; der Vorsitzende gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 2 - Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.

Die Frist von drei Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG.

- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist

mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig und inhaltlich vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Abgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 3 - Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder sonst erheblichem Grund vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb von einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nach Maßgabe der Satzung zulässig.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 4 - Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 5 - Information und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zu berichten
 - (a) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Immobilienstrategie und Unternehmensplanung;
 - (b) mindestens im Zusammenhang mit der Verhandlung des Jahresabschlusses im Aufsichtsrat über die Rentabilität der Gesellschaft;
 - (c) regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Ertragslage der Gesellschaft;
 - (d) regelmäßig, mindestens halbjährlich, über das Risikomanagement und die Risikolage der Gesellschaft;
 - (e) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - (f) in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrates für den Einzelfall dies bestimmt.

- (2) Der Vorstand hat in seinen Berichten an den Aufsichtsrat auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früheren Berichten unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (4) Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates
 - (a) Beschaffung oder Veräußerung von Grundstücken, Anlagen, Maschinen sowie sonstigen Einrichtungen mit einem Wert von mehr als 5 % der letzten Bilanzsumme des Konzerns im Einzelfall;
 - (b) Erwerb, Erhöhung, Verringerung oder Verkauf von Beteiligungen an und Gründung oder Schließung von Unternehmen im In- und Ausland mit einem Wert oder Aufwand von mehr als 5 % der letzten Bilanzsumme des Konzerns im Einzelfall;
 - (c) Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 5 % der letzten Bilanzsumme des Konzerns im Einzelfall;
 - (d) Eingehung oder sonstige Gewährung von Bürgschaften, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder ähnlichen haftungsbegründenden Erklärungen mit einem Wert oder Risiko über 5 % der letzten Bilanzsumme des Konzerns im Einzelfall oder mit einem Vertragspartner, Gläubiger oder Begünstigten insgesamt; erfolgt eine solche Maßnahme zu Gunsten eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, so beträgt die maßgebliche Schwelle 10 % der letzten Bilanzsumme des Konzerns.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates aus objektiven Gründen nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Gesellschaft ein unverhältnismäßiger Schaden droht, kann der Vorstand das Geschäft auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, falls alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über das vorgenommene Geschäft und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden konnte.
- (6) Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte kann durch Beschluss des Aufsichtsrates jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 6 - Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet die folgenden vier Ausschüsse:

- Personalausschuss
- Nominierungsausschuss
- Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Vermittlungsausschuss.

Er kann des Weiteren durch gesonderten Beschluss auch einen Hauptausschuss einrichten und diesem, soweit zulässig, Aufgaben zur Vorbereitung und/oder Beschlussfassung übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in Ausschüsse gewählte Mitglieder jederzeit und ohne das Erfordernis eines wichtigen Grundes durch eine Neuwahl ablösen; in diesem Fall endet die Amtszeit im Ausschuss abweichend von Abs. (2) mit der Neuwahl.
- (4) Soweit der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses bestimmt hat, kann er jederzeit und ohne Angabe eines Grundes, soweit gesetzlich zulässig, eine größere oder kleinere Zahl an Mitgliedern festlegen. In diesem Fall endet die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses vorzeitig und es erfolgt auf den Tag der Verkleinerung oder Vergrößerung eine Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses, wobei eine Wiederwahl ausdrücklich zulässig ist.
- (5) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Insbesondere gilt § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

§ 7 - Hauptausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat kann durch gesonderten Beschluss einen Hauptausschuss einrichten und legt gegebenenfalls durch gesonderten Beschluss auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.
- (2) Der Hauptausschuss hat die ihm bei Einrichtung oder später durch Beschluss des Aufsichtsrats, soweit zulässig, übertragenen Aufgaben zur Vorbereitung und/oder Beschlussfassung.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder des Hauptausschusses aus seiner Mitte. Vertreter der Arbeitnehmer sind in angemessener Zahl zu berücksichtigen.

§ 8 - Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende sowie weitere Aufsichtsratsmitglieder an. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss fest und wählt die Mitglieder des Ausschusses aus seiner Mitte. Vertreter der Arbeitnehmer sind in angemessener Zahl zu berücksichtigen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht im Falle der Stimmgleichheit ein doppeltes Stimmrecht zu, welches bereits bei der Abstimmung welche zur Stimmgleichheit führt, zum Tragen kommt.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor.
- (a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - (b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - (c) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitgliedes nach § 88 AktG
 - (d) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis
 - (e) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat die Vorschläge für das Vergütungssystem nach § 87a AktG und dessen Fortentwicklung. Er unterstützt zudem den Finanz- und Prüfungsausschuss auf dessen Ersuchen bei der Vorbereitung des Vergütungsberichts.

§ 9 - Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende sowie weitere, vom Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglieder an; die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss fest. Von den Arbeitnehmern gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können dem Nominierungsausschuss nicht angehören.
- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von

Aufsichtsratsmitgliedern. Kandidaten, die das 72. Lebensjahr am Tag der Hauptversammlung bereits vollendet haben werden, soll er nicht benennen.

§ 10 - Finanz- und Prüfungsausschuss

- (1) Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Aufsichtsrat durch gesonderten Beschluss fest. Vertreter der Arbeitnehmer sind in angemessener Zahl zu berücksichtigen.
- (2) Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat insbesondere alle Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 AktG. Er unterstützt hierdurch in vielfältiger Weise die Arbeit des Aufsichtsrats, insbesondere bei der Überwachung der Rechnungslegung und der Finanzlage. Insbesondere obliegen ihm
 - (a) Vorbereitende Maßnahmen zur Erteilung des Prüfungsauftrags, insbesondere Vereinbarung des Prüferhonorars.
 - (b) Besprechung des Prüfungsumfangs und der Prüfungsschwerpunkte im Vorfeld der Abschlussprüfung und Vereinbarung zusätzlicher Angaben im Prüfungsbericht.
 - (c) Erörterung der Halbjahresfinanzinformation und eventueller freiwilliger Quartalsinformationen mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung.
 - (d) Die Vorbereitung des Vergütungsberichts, soweit in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats.
- (3) Der Finanz- und Prüfungsausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über nach nationalem oder unmittelbar geltendem europäischem Recht erforderliche vorherige Zustimmungen zu Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Der Finanz- und Prüfungsausschuss kann die Zustimmung für bestimmte Leistungen vorab erteilen.
- (4) Der Finanz- und Prüfungsausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über erforderliche vorherige Zustimmungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG i.V.m. § 107 Abs. 3 Satz 4 bis 6 AktG. Er überwacht auch das vom Aufsichtsrat eingerichtete interne Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG und schlägt dem Aufsichtsrat Änderungen oder Verbesserungen vor, die ihm notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

§ 11 - Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines von

den Arbeitnehmer- und eines von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat in getrennter Wahl gewählt wird.

- (2) Dem Ausschuss fällt bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die Vermittlungsaufgabe nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz zu.

§ 12- Sitzungsteilnahme des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Mehrheit des Aufsichtsrates oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.
- (2) Wird der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme im Einzelfall für erforderlich; hingegen ist die Teilnahme des Vorstandes in allen Fällen der Teilnahme ausschließlich als Abschlussprüfer (insbesondere aufgrund § 176 Abs. 2 AktG) stets erforderlich, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat nach Abs. 1 wiederum etwas anderes bestimmt.
- (3) Für die Teilnahme der Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen der Ausschüsse gelten nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung die vorstehenden Regelungen aus Absätzen (1) und (2) entsprechend, wobei an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses tritt und an die Stelle des Aufsichtsrats der jeweilige Ausschuss.

§ 13 - Änderungen

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm z. B. aufgrund von Änderungen der Gesetze notwendig oder zweckmäßig erscheinen.